

REGLEMENT
MACH-FORSCHUNGSSYSTEM
V. 10.9.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Reglemente über die Aufnahme, Erhebung und Auswertung gedruckter Pressemedien in die bzw. in den MACH-Studien

Reglement über die Aufnahme

Reglement über die Aufnahme gedruckter Pressemedien in die Erhebung zum MACH-Forschungssystem	3
---	---

Reglemente über die Erhebung

Reglement über die Erhebung und Berechnung der Medienwerte von Titeln mit Grossauflage	7
Reglement über die Titelidentifikation	8
Reglement über die Bildung des titelspezifischen Abfragegebiets	10

Reglemente über die Auswertung und Berechnung von Medienwerten

Reglement über die Berücksichtigung publikationsfreier Zeiträume bei der Berechnung der Titelreichweiten dRR/cRR	12
Reglement über die Verkürzung der Wartezeit auf die erste Publikation von Medienergebnissen bei neuen Titeln	14
Reglement über die Berechnung und Ausweisung der Medienwerte bei Zeitungen mit einer Auflage bis 20 000 Exemplare	15
Reglement über die Berechnung und Ausweisung der Medienwerte bei Titeln mit (fast) identischem redaktionellem Inhalt	18

Reglement über die Aufnahme, Erhebung und Auswertung digitaler Replica-Ausgaben von Pressemedien in die bzw. in den MACH-Studien

Reglement über die Aufnahme, Erhebung und Auswertung digitaler Replica-Ausgaben von Pressemedien in die bzw. in den MACH-Studien	19
--	----

Impressum/Copyright

Herausgeber: WEMF AG für Werbemedienforschung
Bachmattstrasse 53 – CH-8048 Zürich
Tel. +41 43 311 76 76 – Fax +41 43 311 76 77
wemf@wemf.ch – www.wemf.ch

Grafisches Design: effect AG, Zürich

Offsetdruck: Schellenberg Druck AG, Pfäffikon ZH

Auflage: 1500 Exemplare

Ausgabe: Oktober 2015, überarbeitete Auflage
(Freigabe durch VR WEMF am 10. September 2015)

Copyright: WEMF/REMP © 2015

printed in
switzerland

REGLEMENT ÜBER DIE AUFNAHME GEDRUCKTER PRESSEMEDIENTEN IN DIE ERHEBUNG ZUM MACH-FORSCHUNGSSYSTEM

1. Präambel

Das MACH-Forschungssystem besteht aus den folgenden vier Studien:

- MACH Basic
- MACH Consumer
- MACH Radar
- MACH Cinema

Im MACH Basic-Interview werden erhoben:

- die durchschnittlichen Titelreichweiten nach dem Recency-Ansatz (dRR bzw. cRR) für die gedruckten Ausgaben der teilnehmenden Titel und auf Wunsch auch die Reichweiten für deren digitale Replica-Ausgaben,
- soziodemografische und geografische Zielgruppeninformationen,
- die Testfragen für die psychografische Segmentierung sowie
- globale Angaben über die Nutzung weiterer Medien aus anderen Mediengattungen.

Im Anschluss an das MACH Basic-Interview werden bei einer Teilstichprobe der MACH Basic-Teilnehmer mittels eines Folgeinterviews zusätzlich Konsumangaben erhoben, die die Basis für die MACH Consumer bilden. Der MACH Radar basiert auf Angaben aus der MACH Basic und aus der MACH Consumer. Für den MACH Radar wird keine originäre Erhebung durchgeführt.

Aufgrund des gewählten Single-Source-Ansatzes setzt die Teilnahme eines Titels an der MACH Consumer die gleichzeitige Teilnahme an der MACH Basic voraus. Die Teilnahme am MACH Radar setzt die gleichzeitige Teilnahme an den Studien MACH Basic und MACH Consumer voraus.

Sofern ein Pressemedium an mehreren MACH-Studien teilnimmt, wird darauf geachtet, dass in den betreffenden MACH-Studien, die parallel publiziert werden, seine absolute Reichweite (cRR) unter Einräumung eines Toleranzbereiches übereinstimmt.

2. Allgemeine Grundsätze und Aufnahmekriterien

Alle Aufnahmevoraussetzungen, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind, müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie auch während der ganzen Teilnahmedauer eigenständig und kumulativ erfüllt werden. In begründeten Einzelfällen kann die WEMF AG für Werbemedienforschung (WEMF) Ausnahmen in Bezug auf die Aufnahmekriterien gewähren.

- 1) Die WEMF bietet all jenen Pressemedien, welche die in diesem Reglement festgehaltenen Bedingungen und Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, ihre Leserschaften der gedruckten Ausgabe in der Schweiz und in Liechtenstein mit dem Instrumentarium der empirischen Sozialforschung im Rahmen des MACH-Forschungssystems untersuchen zu lassen.

Kurzbeschreibung

MACH Basic

MACH Consumer

MACH Radar

Gegenseitige Abhängigkeiten bei der Teilnahme an den verschiedenen MACH-Studien

Harmonisierung der Titelreichweiten zwischen den verschiedenen MACH-Studien

Notwendigkeit der Erfüllung aller Aufnahmevoraussetzungen

Teilnahmemöglichkeit für alle Titel, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen

- 2) Grundsätzlich werden nur Pressemedien erhoben, die mit der WEMF vorgängig einen Teilnahmevertrag abgeschlossen haben und sich entsprechend der im Vertrag festgelegten Finanzierungsregeln an der Finanzierung der betreffenden Studie beteiligen.
- 3) Aus methodischen Gründen kann es notwendig werden, dass neben den teilnehmenden Pressemedien auch noch weitere Titel in die Befragung aufgenommen werden. Die Entscheidung über Art und Umfang solcher methodisch begründeter Erhebungen obliegt der WEMF.
- 4) Die Aufnahme in die Erhebung setzt grundsätzlich die Kenntnisnahme und ausdrückliche Billigung des Studienzwecks und der Studienanlage voraus. Ebenso ist das teilnehmende Pressemedium verpflichtet, mit der WEMF ab Einreichung des Teilnahmeantrags kooperativ zusammenzuarbeiten und ihr alle nötigen Unterlagen zu liefern, die es erlauben zu prüfen, ob es den in diesem Reglement festgehaltenen Voraussetzungen genügt und, ob es in das gültige Erhebungskonzept der MACH Basic eingeordnet werden kann. Zudem verpflichtet sich das teilnehmende Pressemedium, der WEMF jeweils unaufgefordert und umgehend für die Erhebung und Publikation relevante Titeländerungen (wie zum Beispiel Änderungen der Titelbezeichnung, des Titellogos, der Erscheinungsfrequenz, des Verbreitungsgebiets, der Einführung von Gross- bzw. Splitauflagen, der Auflage um mehr als 10 Prozent) zu melden.

Finanzielle Beteiligung

Erhebung von Titeln aus methodischen Gründen

Kenntnisnahme und Billigung des Studienzwecks und der Studienanlage

Pflicht zu Kooperation und Meldung von Änderungen am Titel

3. Weitere Aufnahme- und Teilnahme-kriterien

Die folgenden weiteren Aufnahme- und Teilnahme-kriterien leiten sich von Anforderungen ab, die sich aus dem gewählten Forschungsansatz und der Studienanlage einerseits sowie aus Marktbedürfnissen und Marktverhältnissen andererseits ergeben.

- 1) Das zu erhebende Pressemedium lässt sich gemäss der Abfragetechnik der MACH Basic und dem Reichweitenmodell erheben und widersetzt sich ihnen nicht systematisch. Das bedeutet u.a., dass ein Pressemedium aufgrund seiner Titelpräsentation (Logo) und -bezeichnung (Haupttitel) für normale, nicht fachkundige Auskunftspersonen eindeutig erkennbar und von anderen Titeln unterscheidbar sein muss.
- 2) Das Pressemedium bzw. die Titelkombination muss für die Werbewirtschaft eigenständig belegbar sein und seine/ihre Inserate zu Tarifen anbieten, die in der VSW-Tarifdatenbank oder einem anderen öffentlich zugänglichen Verzeichnis dokumentiert sind.
- 3) Das Pressemedium muss mit folgenden Minimalauflagen auf dem Lesermarkt verbreitet sein:
 - Sprachregionale Titel¹
entweder 10 000 Exemplare gemäss WEMF/KS-Auflagebeglaubigung oder 20 000 Exemplare einer nicht WEMF-geprüften Druckauflage.
 - Regionale Titel²
entweder 3 000 Exemplare gemäss WEMF/KS-Auflagebeglaubigung oder 6 000 Exemplare einer nicht WEMF-geprüften Druckauflage.

Befragbarkeit und Identifizierbarkeit von Titeln

Belegbarkeit des Titels für die Werbewirtschaft und Tarifdokumentation in der VSW-Tarifdatenbank

Minimalauflagen

¹ Titel wird gemäss dem «Reglement über die Bildung des titelspezifischen Abfragegebiets» im MACH Basic-Interview in einer ganzen Sprachgruppe abgefragt.

² Titel wird gemäss dem «Reglement über die Bildung des titelspezifischen Abfragegebiets» im MACH Basic-Interview in Teilgebieten einer Sprachregion abgefragt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Titel, die Teil einer Gesamtausgabe oder einer Titelkombination sind und sofern die betreffende Gesamtausgabe oder Titelkombination insgesamt die Minimalauflage erreicht. Für Einzeltitel einer Gesamtausgabe oder Titelkombinationen, die die Minimalauflage nicht erreichen, können keine Medienergebnisse einzeln publiziert werden.

- 4) Um zu aussagekräftigen Medienwerten zu gelangen, muss die absolute, im betreffenden Erhebungsjahr festgestellte Fallzahl für den Weitesten Leserkreis (BRS) eines Einzeltitels, einer Gesamtausgabe oder einer Kombination mindestens 80 Fälle aufweisen. Wird die geforderte Fallzahl nicht erreicht, kann keine Einzelpublikation erfolgen.

Bei Einzeltiteln, Gesamtausgaben und Kombinationen, deren Medienwerte auf zwei Erhebungsjahren basieren (vgl. «Reglement über die Berechnung und Ausweisung der Medienwerte bei Zeitungen mit einer Auflage bis 20000 Exemplaren»), muss in jedem der beiden betreffenden Erhebungsjahre die festgestellte Fallzahl für den Weitesten Leserkreis (BRS) mindestens 40 Fälle aufweisen. Werden die geforderten Fallzahlen nicht erreicht, kann keine Einzelpublikation erfolgen.

- 5) Das (neu) in die Erhebung aufzunehmende Pressemedium muss vergleichbar zu anderen (bereits) an der MACH Basic teilnehmenden Pressemedien untersucht werden können, und zwar ohne deren Ergebnisse methodisch zu beeinträchtigen.

- 6) Im Abfragegebiet des (neu) aufzunehmenden Pressemediums müssen im betreffenden Erhebungsjahr mindestens 80 Interviews gemäss Stichprobenplan geplant sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Titel ohne Einzelpublikation, die Teil einer Gesamtausgabe oder einer Titelkombination sind und sofern das Abfragegebiet der betreffenden Gesamtausgabe oder Titelkombination insgesamt die minimale Stichprobengrösse erreicht.

- 7) Das Pressemedium muss an der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung teilnehmen. Regionale Zeitungen und Anzeiger müssen zusätzlich an der VSW-Verbreitungsdatenstatistik teilnehmen oder andere aussagekräftige Angaben über die Verbreitung bereitstellen.

Auf Pressemedien, die bereits an der MACH Basic 2012-2 teilnahmen, findet die Pflicht zur Teilnahme an der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung noch keine Anwendung. Sollten diese Titel ihre Teilnahme beenden und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einsteigen, dann werden sie wie neue Titel behandelt und fallen unter die Pflicht zur Teilnahme an der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung.

- 8) Das Pressemedium muss ein erhebliches Angebot an redaktionellem Inhalt oder an amtlichen Publikationen haben.

- 9) Das Pressemedium muss zur Gruppe der Tages-, regionalen Wochen- oder Sonntagszeitungen, der Publikums-, Finanz- und Wirtschaftspresse oder der Spezialpresse gemäss Typologie der Schweizer Presse zählen.

Für Pressemedien aus der Gruppe der Fachpresse kann die WEMF Ausnahmen zulassen, wenn trotz thematischer Fokussierung noch eine für die gewählte Untersuchungs- und Stichprobenanlage ausreichend grosse Leserschaft erreicht wird.

Ausnahme

Minimalfallzahlen für die Einzelpublikation

Vergleichbare Erhebung und keine methodische Beeinträchtigung für bereits teilnehmende Titel

Minimalstichprobengrösse im Abfragegebiet

Ausnahme

*Teilnahme an WEMF/KS-Auflagebeglaubigung
Teilnahme an VSW-Verbreitungsdatenstatistik*

Ausnahme

Redaktionelles Angebot

Titelgruppenzugehörigkeit

Ausnahme

- 10) Das Pressemedium erscheint regelmässig in einem Sprachgebiet.
Das heisst:
- 2-monatlich erscheinende Titel: mindestens 5-mal pro Jahr
 - Monatstitel: mindestens 10-mal pro Jahr
 - 14-täglich erscheinende Titel: mindestens 20-mal pro Jahr
 - Wochentitel: mindestens 40-mal pro Jahr
 - täglich erscheinende Titel: mindestens 2-mal pro Woche

4. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung.

Erscheinungsfrequenz

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG UND BERECHNUNG DER MEDIENWERTE VON TITELN MIT GROSSAUFLAGE

1. Präambel

Es gibt Zeitungen, die mehrmals pro Woche erscheinen, davon einmal in der Woche in einer erhöhten Auflage. Die erhöhte Auflage, die sogenannte «Grossauflage», setzt sich zusammen aus der Normalauflage und der einmal pro Woche parallel zur Normalauflage gratis abgegebenen Zusatzauflage.

Auf dem Werbemarkt besteht das Bedürfnis, die Leserschaften der Normal- und der Grossauflage eines Titels separat zu erfassen und auszuweisen.

2. Geltungsbereich

Unter dieses Reglement fallen alle Zeitungen, die mehrmals pro Woche erscheinen, davon regelmässig einmal pro Woche (mindestens 40-mal pro Jahr) in einer Grossauflage.

Unter dieses Reglement fallen auch alle Zeitungen, die mehrmals pro Woche erscheinen und an einem der Erscheinungstage parallel zur Normal- eine Zusatzaufgabe unter einer anderen Titelbezeichnung gratis abgeben, deren Inhalt jedoch (fast) identisch ist mit der Normalausgabe des betreffenden Tags als Ganzes (Zeitung mit allen Bänden) oder in Teilen (nur ein Bund oder mehrere Bünde).

Bei diesen Titeln muss die Existenz der wöchentlichen Grossauflage im Rahmen der Erhebung und Auswertung der Mediendaten berücksichtigt werden.

3. Publikation

Die Publikation der Leserschaft der Normalauflage ist obligatorisch, jene der Grossauflage fakultativ.

4. Erhebung und Auswertung

An den Weitesten Leserkreis (BRS) von Titeln mit Grossauflage werden Zusatzfragen gestellt. Diese Zusatzinformationen werden bei der Auswertung und Berechnung der Medienwerte mitberücksichtigt. Es ist somit möglich, separate Medienwerte für die Normal- und Grossauflage eines Titels zu berechnen.

5. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung.

Kurzbeschreibung

Betroffene Titel

Titel mit Grossauflage

Obligatorische resp. fakultative Publikation

Erhebungs- und Auswertungsmodelle

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE TITELIDENTIFIKATION

1. Präambel

In der Befragung zur MACH Basic werden visuelle Hilfen in Form von Titellogos eingesetzt. Sie unterstützen die Auskunftspersonen bei der Titelidentifikation und erhöhen die Qualität ihrer Antworten.

2. Titellogos

Die Bereitstellung des Titellogos in ausreichender Qualität und entsprechend den genannten Anforderungen ist Sache des Teilnehmers an der MACH Basic. Vor Beginn eines jeden Erhebungsjahres wird den Teilnehmern das in der WEMF aktuell in der Befragung verwendete Logo zur Ansicht zugestellt. Entspricht dieses nicht (mehr) dem aktuellen Logo des Presstitels, muss dies der WEMF aktiv zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso müssen Änderungen des Inhalts, der Form und Farbgebung des Logos, die während der Feldzeit stattfinden, rechtzeitig der WEMF zur Kenntnis gebracht werden. Dabei ist der WEMF das neue Logo in ausreichender Qualität, das genaue Datum des Wechsels sowie ein Belegsexemplar zuzustellen.

3. Definition Titellogo

Sinn und Zweck des Einsatzes von Titellogos liegen in der verstärkten Wiedererkennbarkeit und der verminderten Verwechslungsgefahr von Titeln. Das Titellogo muss demzufolge demjenigen auf der Titelseite eines Presstitels entsprechen.

Grafische Elemente, die von Ausgabe zu Ausgabe unverändert bleiben und der Wiedererkennung dienen, werden ebenfalls abgebildet.

Untertitel werden nicht in die Darstellung des Titellogos für das MACH-Zeigematerial aufgenommen.

4. Anforderungen an das Titellogo

Mindestanforderungen:

- JPEG oder PNG, in hoher Qualität
- 1960 x 432 Pixel

Allgemeine Anforderungen:

- Es ist jeweils die grösstmögliche Auflösung zuzustellen, jedoch nicht grösser als 20 MB. Neben JPEG sind weitere Formate zulässig wie beispielsweise EPS, jedoch nicht PDF.
- Das Titellogo wird zur Präsentation eines Titels während des Interviews im Zeigematerial oder im Online-Fragebogen abgebildet. Dabei wird es proportional in das entsprechende Listenfeld eingepasst.

Kurzbeschreibung

Pflichten des Teilnehmers

Titellogos im Zeigematerial

Format

Allgemeine Anforderungen

5. Farbe des Titellogos

Grundsätzlich wird das Titellogo farblich so präsentiert, wie es auf der Titelseite erscheint.

Ist die Farbe des Titellogos auf dem weissen Hintergrund des MACH-Zeigematerials oder des Online-Fragebogens schlecht erkennbar, wird das Logo im entsprechenden Negativ präsentiert.

Bei einer wechselnden Farbe des Titellogos wird die häufigste Farbe präsentiert, ausser die Farbe ist auf dem weissen Hintergrund des Zeigematerials oder des Online-Fragebogens schlecht erkennbar. In diesem Fall wird die nächsthäufigste, gut erkennbare Farbe präsentiert.

Farbe

6. Vorgehen bei Änderungen

Um die Titeldatenbank und die damit verknüpfte Abfrage immer auf dem aktuellsten Stand halten zu können, ist der Teilnehmertitel verpflichtet, allfällige Änderungen des Titellogos umgehend und unaufgefordert der WEMF zu melden.

Meldepflicht bei Änderungen

7. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung.

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE BILDUNG DES TITELSPEZIFISCHEN ABFRAGEGEBIETS

1. Präambel

Bei der MACH Basic werden für ca. 350 Einzeltitel die Leserschaftsdaten erhoben. Da es schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, im Rahmen des MACH-Interviews eine Person nach allen Einzeltiteln zu fragen, werden für jeden der (politischen) Bezirke der Schweiz und für Liechtenstein eigene Titellisten definiert. Diese enthalten alle für einen Bezirk relevanten und an den MACH-Studien teilnehmenden Titel.

Die Entscheidung, ob ein Titel für eine bestimmte Bezirkstitelliste «relevant» ist, basiert auf unten stehenden Grundlagen.

2. Titelgruppen

In einem ersten Schritt werden die Titel in zwei Gruppen eingeteilt:

- «sprachregionale Titel», die in einer ganzen Sprachregion abgefragt werden
- «regionale Titel», die nur in einem Teil einer Sprachregion abgefragt werden

Gruppe 1a: sprachregionale Titel

Als sprachregionaler Titel wird ein Titel definiert, wenn er folgende Bedingung erfüllt:

Der Titel ist in allen Wirtschaftsgebieten einer Sprachregion verbreitet und hat innerhalb der sprachregionalen Ebene keine primär geographisch definierte Zielgruppe. Unter diese Definition fallen z.B. alle

- Zeitschriften
- Titel der Auto- und Sportpresse
- Titel der Verbandspresse
- Wirtschaftszeitungen
- politischen Wochenzeitungen

Für die Interviews der MACH Basic bedeutet dies, dass alle sprachregionalen Titel in die Titellisten sämtlicher Bezirke einer Sprachregion aufgenommen werden.

Gruppe 2a: regionale Titel

Ein Titel, der nicht zur Gruppe der sprachregionalen Titel gehört, wird als regionaler Titel definiert. Für regionale Titel muss im Einzelnen festgelegt werden, in welchen Bezirken sie abgefragt werden. Das Befragungsgebiet eines regionalen Titels umfasst alle (politischen) Bezirke, in denen der Titel (Normalauflage oder wöchentlich erscheinende Grossauflage) eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) Die Verdichtungsrate des Titels ist gemäss den VSW-Verbreitungsdaten (Stand Vorjahr) grösser oder gleich 3 Prozent.
- 2) In den zweisprachigen Bezirken Biel, Jura bernois, See/Lac, La Sarine und Maloja muss ein Titel mindestens 3 Prozent Verdichtungsrate in Bezug auf die Haushalte seiner Sprachgruppe und nicht in Bezug auf die Anzahl Gesamthaushalte erfüllen, um in die Titellisten dieser Bezirke aufgenommen zu werden.

Kurzbeschreibung

Sprachregionale und regionale Titel

Befragungsgebiet für sprachregionale Titel

Befragungsgebiet für regionale Titel

- 3) Der Titel ist gemäss den VSW-Verbreitungsdaten (Stand Vorjahr) mit mindestens 500 Exemplaren in einem Bezirk verbreitet. Eine Ausnahme bilden die bevölkerungsstarken Bezirke Zürich und Bern-Mittelland, in welchen gebietsfremde Titel mit mindestens 900 Exemplaren verbreitet sein müssen.
- 4) Ist das entsprechend den Bedingungen 1, 2 und 3 ermittelte Befragungsgebiet nicht geografisch zusammenhängend, so wird es um diejenigen Bezirke ergänzt, die für die Formung eines zusammenhängenden Befragungsgebiets notwendig sind.

Ausnahme: Es wird keine geografische Verbindung zwischen einem entfernten Bezirk und dem Haupt-Befragungsgebiet eines Titels hergestellt, wenn der entfernte Bezirk nur aufgrund der Bedingung 3 ins Befragungsgebiet aufgenommen wurde und die Verbreitungsdichte unter 3 Prozent liegt.

Für die Interviews der MACH Basic bedeutet dies, dass regionale Titel nur in einem Teil der jeweiligen Sprachregion abgefragt werden. In denjenigen Bezirken, die nicht zum Befragungsgebiet eines Titels gehören, wird angenommen, dass der entsprechende regionale Titel dort keine oder nur wenige Leser/-innen hat.

Als Pendlerzeitungen werden definiert: regionale Tageszeitungen, die in Agglomerationen bzw. in Einzugsgebieten von Agglomerationszentrumsgemeinden entlang der Strecken der öffentlichen Verkehrsmittel in Selbstbedienungs-Boxen aufliegen und/oder durch Kolporteurs verteilt werden und keine Haushaltsverteilung haben. Das Befragungsgebiet für eine Pendlerzeitung wird wie folgt bestimmt:

- 1) Pendlerzeitungen, die mindestens 10 000 Exemplare in der Zentrumsgemeinde einer Agglomeration streuen, werden im gesamten Wirtschaftsgebiet, zu dem die Agglomeration gehört, abgefragt. Gehört die Agglomeration zu den Metropolen «Zürich», «Basel», «Bern» oder «Genève-Lausanne», dann wird der Titel im ganzen Metropolangebiet und in den dazugehörenden Wirtschaftsgebieten abgefragt.
- 2) Für die übrigen Gebiete gelten die gleichen Bedingungen wie bei den regionalen Titeln der Gruppe 2a.

Für die Interviews der MACH Basic bedeutet dies, dass Pendlerzeitungen nur in einem Teil der jeweiligen Sprachregion abgefragt werden. In denjenigen Bezirken, die nicht zum Befragungsgebiet eines Titels gehören, wird angenommen, dass die entsprechende Pendlerzeitung dort keine oder nur wenige Leser/-innen hat.

Gruppe 2b: Pendlerzeitungen

3. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung

*Befragungsgebiet für
Pendlerzeitungen*

*Entscheid über Sonder- und
Zweifelsfälle*

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG PUBLIKATIONSFREIER ZEITRÄUME BEI DER BERECHNUNG DER TITELREICHWEITEN dRR/cRR

1. Präambel

Der im MACH-Forschungssystem ausgewiesene Reichweitenwert cRR (dRR) quantifiziert für jeden an der Studie teilnehmenden Titel die Leserschaft einer durchschnittlichen Ausgabe. Die Reichweite cRR (dRR) wird vom Anteil derjenigen Personen in der MACH-Stichprobe abgeleitet, die im MACH-Interview angeben, den betreffenden Titel im «letzten Erscheinungsintervall» genutzt zu haben.

An der MACH Basic nehmen auch Pressemedien teil, die während der Erhebungsperiode (April – März; ohne 4 Bundesfeiertage und 24.12. – 2.1.) ein- oder mehrmals für einen gewissen Zeitraum die Publikation von Ausgaben ausfallen lassen.

Bei der Berechnung der Reichweite cRR (dRR) können publikationsfreie Zeiträume berücksichtigt werden, sofern dies vom Titel selbst ausdrücklich gewünscht wird und er die in diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Es gilt das Prinzip, dass Publikationsunterbrüche bei der Reichweitenberechnung nicht standardmässig berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Publikationsunterbrüchen hat in jedem Fall den Charakter einer Ausnahmeregelung.

2. Berücksichtigung von publikationsfreien Zeiträumen

Publikationsfreie Zeiträume werden während der Erhebung nicht berücksichtigt.

Publikationsfreie Zeiträume werden erst bei der Berechnung der Reichweite cRR (dRR) berücksichtigt. Das Berechnungsmodell basiert dabei auf der vom Titel erreichten dRR-Reichweite im effektiven Erscheinungszeitraum seiner Ausgaben.

3. Voraussetzungen zur Berücksichtigung publikationsfreier Zeiträume

Publikationsfreie Zeiträume von Teilnehmertiteln können nur dann bei der Berechnung der Reichweite cRR (dRR) berücksichtigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Dauer der publikationsfreien Zeiträume erfüllt die unter Punkt 4 «Anforderungen an die Länge der publikationsfreien Zeiträume» gemachten Vorgaben.
- Der betroffene Titel selbst wünscht die Berücksichtigung der publikationsfreien Zeiträume.
- Der Titel meldet das entsprechende Begehren der WEMF fristgerecht in schriftlicher Form. Die Fristen sind wie folgt festgelegt:
1. Mai zur Berücksichtigung in der Herbst-Publikation und
1. November zur Berücksichtigung in der Frühjahrs-Publikation.

Kurzbeschreibung

Publikationsfreie Zeiträume

Voraussetzungen

4. Anforderungen an die Länge der publikationsfreien Zeiträume

Ein Titel kann nur dann publikationsfreie Zeiträume bei der Berechnung der Reichweite cRR (dRR) berücksichtigen lassen, wenn diese mindestens folgende Dauer aufweisen.

Erscheinungsfrequenz des betreffenden Titels	Regelpublikationen	Die publikationsfreie Zeit umfasst mindestens folgende Zeitspannen:
Täglich (7–6-mal pro Woche)	Mo.–Sa./So.: Jeden Tag eine Ausgabe	Mind. 14/12 Regelausgaben fallen in Folge aus → mind. 2 Befragungswochen ausserhalb dRR-Referenzperiode
5-mal pro Woche	Mo.–Fr.: Jeden Tag eine Ausgabe	Mind. 10 Regelausgaben fallen in Folge aus → mind. 2 Befragungswochen ausserhalb dRR-Referenzperiode
4-mal pro Woche	Mo.–Sa.: 4 Ausgaben pro Woche	Mind. 8 Regelausgaben fallen in Folge aus → mind. 2 Befragungswochen ausserhalb dRR-Referenzperiode
3-mal pro Woche	Mo.–Sa.: 3 Ausgaben pro Woche	Mind. 6 Regelausgaben fallen in Folge aus → mind. 2 Befragungswochen ausserhalb dRR-Referenzperiode
2-mal pro Woche	Mo.–Sa.: 2 Ausgaben pro Woche	Mind. 4 Regelausgaben fallen in Folge aus → mind. 2 Befragungswochen ausserhalb dRR-Referenzperiode
Wöchentlich	Jede Woche eine Ausgabe	Mind. 3 Regelausgaben fallen in Folge aus → innerhalb von 4 Wochen erscheint der Titel nur 1-mal
14-täglich	Jede 2. Woche eine Ausgabe	Mind. 3 Regelausgaben fallen in Folge aus → innerhalb von 8 Wochen erscheint der Titel nur 1-mal

5. Publikation

Titel mit Berücksichtigung publikationsfreier Zeiträume bei der Berechnung der Reichweite cRR (dRR) werden in den Publikationen des MACH-Forschungssystems als «Sonderfälle» behandelt und in den Auswertungsprogrammen und Berichtsbandtabellen mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet.

Publikation

6. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung.

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE VERKÜRZUNG DER WARTEZEIT AUF DIE ERSTE PUBLIKATION VON MEDIENERGEBNISSEN BEI NEUEN TITELN

1. Präambel

Für neu aufgenommene Titel kann es im regulären Erhebungs- und Publikationsprozess bis zu 18 Monate dauern, bis planbare Daten vorliegen. Diese Zeitspanne kann für neue Titel und Titel mit grösseren Änderungen um 6 Monate verkürzt werden.

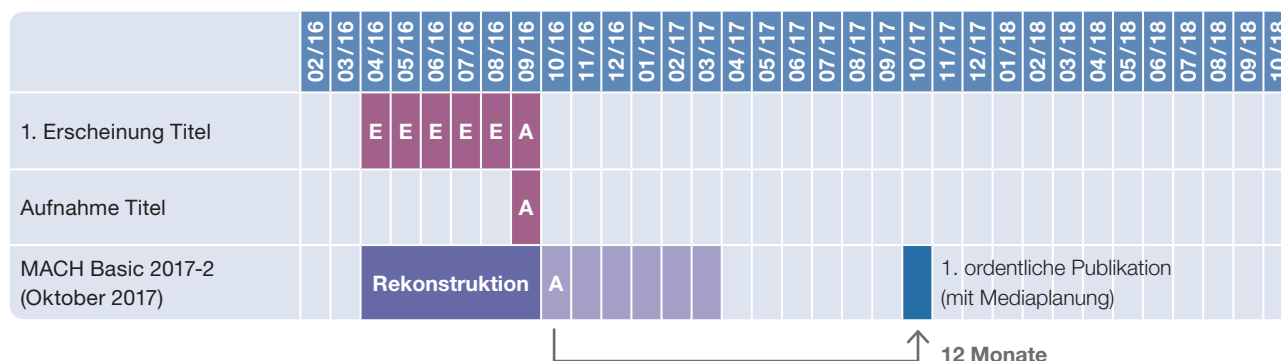
Kurzbeschreibung

2. Datengenerierung

Die «fehlenden» Daten (maximal 6 Monate Feldarbeit) werden in diesem Fall mittels Dateninjektion ergänzt bzw. aktualisiert, so dass – technisch gesehen – nach der Injektion für diese Titel ebenfalls Mediendaten aus 12 aufeinanderfolgenden Monatswellen vorliegen (6 Wellen mit Originaldaten und 6 Wellen mit generierten Daten).

Dateninjektion

Beispiel: Titel mit Ersterscheinung zwischen April und Oktober 2017



Legende

- Der Titel wird in der Feldarbeit abgefragt
- Publikation in MACH Basic
- Rekonstruktion
- A Spätester Anmeldetermin für nächste Publikation
- E Ersterscheinung Titel

3. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung.

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE BERECHNUNG UND AUSWEISUNG DER MEDIENWERTE BEI ZEITUNGEN MIT EINER AUFLAGE BIS 20000 EXEMPLARE

1. Präambel

Verleger von Zeitungen mit einer Auflage von unter 20000 Exemplaren beklagten in der Vergangenheit die relativ grossen Reichweiteschwankungen ihrer Titel zwischen den verschiedenen Studienjahren der MACH-Publikationen. Aufgrund der begrenzten Anzahl Interviews, auf der die Reichweitesberechnungen der genannten Titel beruhen, ist die bemängelte Schwankungsbreite als dem Forschungssystem immanent anzusehen.

Ziel dieses Reglements ist es, bei der Publikation von MACH-Studien den statistischen Vertrauensbereich der Medienergebnisse kleiner Titel in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die statistisch bedingten Schwankungen von MACH-Publikation zu MACH-Publikation sollen verringert werden.

2. Geltungsbereich

Im MACH-Forschungssystem gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung gleichartiger Titel. Ebenso fordern die Studienanwender Medienergebnisse, die untereinander vergleichbar sind. Dies macht es notwendig, alle Titel der betroffenen Kategorien obligatorisch diesem Reglement zu unterstellen.

Unter dieses Reglement fallen alle Einzeltitel, die an den MACH-Studien teilnehmen und den folgenden Titelkategorien der Typologie der Schweizer Presse in Zusammenhang mit der Höhe ihrer beglaubigten verbreiteten Auflagen angehören:

- Titel der Kategorie «Tagespresse III»
(verbreitete Auflage unter 20000 Ex.)
- Titel der Kategorie «Regionale Wochenpresse III»
(verbreitete Auflage unter 20000 Ex.)
- Titel der Kategorie «Sonntagspresse»
(verbreitete Auflage unter 20000 Ex.)

Unter diese Regelung fallen auch alle oben aufgeführten Einzeltitel, auch wenn sie sich nicht einzeln, sondern nur im Rahmen von Gesamtausgaben oder Titelkombinationen in den MACH-Studien publizieren lassen.

Ausnahmen werden in Kapitel 3.2 dieses Reglements geregelt.

Kurzbeschreibung

Ziel

Betroffene Titel

3. Berechnung der Reichweite (cRR)

Die Vorschriften für die Berechnung der Reichweite (cRR) finden ebenso sinngemässe Anwendung auf die Berechnung aller weiteren Medienwerte (z.B. BRS, dRR, Leserkategorien) der betroffenen Titel.

Berechnung

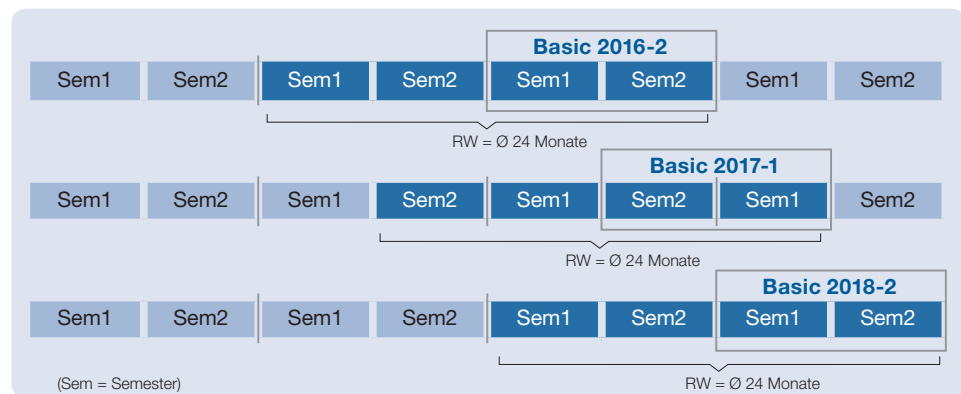
3.1 Normalfall

Für die betroffenen Titel leitet sich die pro Ausgabe einer MACH-Studie zu publizierende durchschnittliche Titel-Reichweite aus den im Rahmen der MACH Basic erhobenen Angaben der letzten 24 Monate Feldarbeit ab. Durch mathematische Verfahren (Justierung) wird anschliessend dafür gesorgt, dass die im Datenbestand eines MACH-Studienjahres (Zeitraum 12 Monate) enthaltenen Reichweitenwerte mit den auf 24 Monaten basierenden Sollwerten möglichst vollständig übereinstimmen.

Normalfall

Die Justierung der für die Veröffentlichung vorgesehenen Reichweiten wird pro betroffenen Titel in all jenen Zielgruppen vorgenommen, die über eine ausreichende Fallzahlbasis verfügen.

Erhebung jährlich; Ergebnisse über 2 Jahre geglättet



3.2 Ausnahmen

Neue Titel können nach 12 Monaten Feldarbeit das erste Mal ihre Reichweiten in einer MACH-Studie ausweisen lassen.¹ Bei dieser ersten Publikation basieren die Reichweitenwerte auch für die unter dieses Reglement fallenden Titel auf 12 Monaten Feldarbeit. Bei der zweiten Ergebnispublikation² basieren für diese Titel die Reichweiten auf den Angaben der letzten 18 Monate. Ab der dritten Ergebnispublikation werden diese zum Normalfall.

Neue Titel

Dasselbe wie für neue Titel gilt auch für Titel, die bereits seit Längerem an den MACH-Studien teilnehmen, aber wesentliche Änderungen erfahren. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sie im Rahmen der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung zu einer «Provisorischen Auflagebeglaubigung»³ berechtigt oder wenn sich das Gebiet, in dem ein Titel erhoben wird, in den beiden betroffenen Befragungsjahren (4 Semester) massgeblich unterscheidet.

Titel mit wesentlichen Änderungen

- 1 Bei neuen Titeln, die vom Angebot «Speed it up» Gebrauch machen, werden die generierten Daten den Originaldaten aus der Feldarbeit gleichgestellt. (Für Speed it up: Siehe WEMF, «Reglement über die Verkürzung der Wartezeit auf die erste Publikation von Medienergebnissen bei neuen Titeln», Reglement MACH-Forschungssystem, V. 10.09.2015, S. 14)
- 2 Es wird davon ausgegangen, dass die MACH Basic alle 6 Monate, d.h. 2-mal im Jahr publiziert wird.
- 3 Vgl. WEMF, Reglement WEMF/SW-Auflagebeglaubigung, Ausgabe 2014, Kap. 6, S. 18

4. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung.

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE BERECHNUNG UND AUSWEISUNG DER MEDIENWERTE BEI TITELN MIT (FAST) IDENTISCHEM REDAKTIONELLEM INHALT

1. Präambel

Es gibt Verlage, die denselben oder fast denselben Inhalt eines Titels parallel unter zwei verschiedenen Titelbezeichnungen publizieren. Auf Seiten der im Rahmen der MACH Basic-Studien Befragten führt dies in der Regel zu einem erhöhten Verwechslungsrisiko bzw. zu einer überhöhten Angabe von Doppel- bzw. Mehrfachnutzungen.

Ziel dieses Reglements ist es, auch in diesen Fällen die Plausibilität der Medienergebnisse sicherzustellen.

2. Geltungsbereich

Unter dieses Reglement fallen alle Titel, die denselben bzw. fast denselben Inhalt unter verschiedenen Titelbezeichnungen publizieren.

Unter dieses Reglement fallen nicht die sogenannten Kopfblätter bzw. Regionalausgaben von Zeitungen, da sie sich von der Hauptausgabe durch unterschiedliche Regionalteile unterscheiden.

3. Mitwirkungspflicht

Der verantwortliche Verlag hat die WEMF unaufgefordert darauf hinzuweisen, wenn er Titel herausgibt, die sich inhaltlich (fast) nur durch die Titelbezeichnung unterscheiden.

4. Erhebung und Auswertung

Für jede der betroffenen Zeitungen werden die Mediendaten separat erhoben.

Im Rahmen der Auswertung werden die Doppel- bzw. Mehrfachleser der betroffenen Titel zu Einfachnutzern eines beteiligten Titels transformiert. Dabei wird ein Doppel- bzw. Mehrfachnutzer jenem Titel zugeschlagen, bei dem er angibt, dass er ihn im letzten Erscheinungsintervall (Recency-Periode) gelesen hätte bzw. für den er die höchste Nutzungsfrequenz aufweist. Beim bzw. bei den unterliegenden Titeln werden die Medienwerte gelöscht.

5. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für das Studienjahr 2017 Anwendung

Kurzbeschreibung

Betroffene Titel

Nicht betroffene Titel

Meldepflicht

Separate Medienwerte

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE AUFNAHME, ERHEBUNG UND AUSWERTUNG DIGITALER REPLICA-AUSGABEN VON PRESSEMEDIENTEN IN DIE BZW. IN DEN MACH-STUDIEN

1. Präambel

Die MACH-Studien haben die Aufgabe, die Leser der gedruckten Ausgaben von Zeitungen, Zeitschriften und Titelkombinationen zu quantifizieren und strukturell zu beschreiben. Zusätzlich sollen in den MACH-Studien auch die Leser digitaler Ausgaben¹ in Form von Replicas (E-Paper)² erfasst werden.

Bei Erteilung eines Ergänzungsauftrages ist vorgesehen, erstmals in den MACH-Studien 2016/2017³ zusätzlich zu den Reichweiten der gedruckten Ausgaben auch kombinierte Reichweiten von gedruckten und digitalen Ausgaben in Form von Replicas derselben printbasierten Medienmarken auszuweisen.

2. Begriffsdefinition

Digitale Ausgaben in Form von Replicas sind die immateriell übermittelten Hauptausgaben eines Titels, die der gedruckten Version in allen Details des Inhalts, der Aufmachung (inkl. Platzierung der Anzeigen) und der Erscheinungsweise entsprechen. Digitale Ausgaben in Form von Replicas können mit Filmen, Fotogalerien, Musik oder zusätzlichen Textelementen angereichert werden.⁴

Anstelle des Begriffs «digitale Ausgabe in Form von Replicas» wird im Folgenden die Kurzform «Replica» verwendet.

Die Begriffe «Replica» und «E-Paper» werden als Synonyme verstanden.

3. Aufnahme- und Teilnahmekriterien für Replicas

Alle Aufnahmevoraussetzungen, die in diesem Reglement unter Punkt 3 «Aufnahme- und Teilnahmekriterien für Replicas» aufgeführt sind, müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. des Erhebungsbegins sowie während der ganzen Teilnahmedauer eigenständig und kumulativ erfüllt sein. In begründeten Fällen kann die WEMF Ausnahmen in Bezug auf die Aufnahmekriterien gewähren.

- 1) Alle Medienmarken, die mit ihrer gedruckten Ausgabe an einer bzw. mehreren MACH-Studien teilnehmen und die parallel zur Printausgabe auch eine Replica publizieren, können mit ihrer Replica an der bzw. an den betreffenden MACH-Studien teilnehmen, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen.

1 «Digitale Ausgaben» beruhen auf einer gedruckten Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift. Vgl. WEMF, Reglement WEMF/SW-Auflagebeglaubigung, Zürich, Oktober 2014, Kap. 4, S. 11
2 Vgl. WEMF, Reglement WEMF/SW-Auflagebeglaubigung, Zürich, Oktober 2014, Kap. 4 und Kap. 4.1, S. 11 ff.
3 MACH Basic 2016-2, MACH Consumer 2017, MACH Radar 2017
4 Vgl. WEMF, Reglement WEMF/SW-Auflagebeglaubigung, Zürich, Oktober 2014, Kap. 4.1, S. 12

Kurzbeschreibung

Ausweisung Replicas ab 2016

Digitale Ausgabe einer Hauptausgabe

Grundsätze

Teilnahmemöglichkeit für Replicas

- 2) Grundsätzlich werden nur Replicas erhoben, die mit der WEMF vorgängig eine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben und die sich entsprechend den in der Vereinbarung festgelegten Regeln an der Finanzierung der betreffenden Studien beteiligen.
- 3) Aus methodischen Gründen kann es notwendig sein, dass neben den teilnehmenden Replicas auch noch weitere Replicas in die Befragung aufgenommen werden. Die Entscheidung über Art und Umfang einer solchen methodisch begründeten Erhebung obliegt der WEMF.
- 4) Die Aufnahme in die Erhebung setzt die Kenntnisnahme und die ausdrückliche Genehmigung des Studienzwecks, der Studienanlage sowie der Erhebungs-, Auswertungs- und Publikationsmodelle voraus. Die teilnehmende Replica verpflichtet sich, mit der WEMF ab Einreichung des Teilnahmeantrags kooperativ zusammenzuarbeiten und ihr alle nötigen Unterlagen zu liefern, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Replica den in diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen entspricht und ob sie in das gültige Erhebungs- und Auswertungskonzept der Replica-Abfrage im Rahmen des MACH Basic-Hauptinterviews eingeordnet werden kann. Zudem verpflichtet sich die teilnehmende Replica, der WEMF jeweils unaufgefordert und umgehend alle Änderungen zu melden, die für die Erhebung und die Publikation relevant sind (z.B. neue URL, neues Logo des Online-Angebots, neues Logo der App).
- 5) Die Replica lässt sich gemäss der gewählten Abfragetechnik sowie dem Erhebungs- und Reichweitenmodell erheben und widersetzt sich diesen nicht systematisch.

Eine (neu) in die Erhebung aufzunehmende Replica muss analog zu anderen (bereits) in der MACH Basic erhobenen Replicas untersucht werden können, und zwar ohne deren Ergebnisse methodisch zu beeinträchtigen.

- 6) Die Replica muss zum Zeitpunkt der Aufnahme an der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung teilnehmen oder zumindest für die Teilnahme angemeldet sein.

Die Replica eines Teilnehmertitels muss gemäss der aktuellen WEMF/KS-Auflagebeglaubigung mit mindestens 500 Exemplaren Gesamtauflage (Total aus verkaufter Auflage und Gratisauflage)⁵ auf dem Lesermarkt verbreitet sein.

Liegen zum Anmeldezeitpunkt noch keine Angaben aus der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung vor oder kann die Replica aus formalen Gründen nicht an der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung teilnehmen, kann eine Replica beantragen, zu Testzwecken während eines Befragungsjahres erhoben zu werden.

Voraussetzung für eine Testerhebung ist, dass die Replica der WEMF plausibel aufzeigen kann, dass eine dRR⁶-Leserschaft innerhalb des letzten Erscheinungsintervalls von hochgerechnet mindestens 3000 Projektionen zu erwarten ist.

Wenn die Resultate der Testerhebung die Annahme bestätigen, kann die Replica in die Normbefragung aufgenommen werden.

5 Die Höhe der minimalen Gesamtauflage der Replica wird periodisch von der WEMF überprüft. Die WEMF behält sich das Recht vor, die Höhe der Minimalauflage zu ändern. Bei einer Änderung werden die an der betreffenden MACH Basic teilnehmenden Titel informiert.

6 Reichweite dRR: Leserschaft der durchschnittlichen Replica-Ausgabe

Finanzielle Beteiligung

Erhebung von Replicas aus methodischen Gründen

Kenntnisnahme und Genehmigung des Studienzwecks und der Studienanlage sowie Pflicht zur Kooperation und Meldung von Änderungen

Befragbarkeit

Teilnahme an der WEMF/KS-Auflagebeglaubigung und Minimalauflagen

4. Abfragemodell

Zur Erhebung der Leser von Replicas kommt das folgende mehrstufige Abfragemodell zur Anwendung.

1. Stufe: Frage nach dem «Weitesten Leserkreis» (BUS) digitaler Inhalte von Zeitungen und Zeitschriften (digitale Medienmarke).

Identifikation der digitalen Medienmarken durch Angabe der (Haupt-)URL und/oder durch das Zeigen des (Haupt-)Logos und/oder des Logos der (Haupt-)App der Medienmarke bzw. in Ausnahmefällen der Replica.

Die Medienmarken werden gemäss der Erscheinungsfrequenz des gedruckten Titels bzw. der Replica gruppiert in der Abfrage vorgelegt.

2. Stufe: Für jede Medienmarke im «Weitesten Leserkreis» (BUS) = ja Frage nach dem bzw. den genutzten digitalen Angeboten, teilweise in Kombination mit dem Zugangsgerät.

Das digitale Angebot «Replica» wird in dieser Frage als «E-Paper» bezeichnet. Die Nutzung der Replicas wird nicht in Kombination mit einem bestimmten Zugangsgerät abgefragt.

3. Stufe: Wenn Replica-Nutzung = ja
 - a) Frage nach der habituellen Nutzungsfrequenz
 - b) Recency-Frage (analog zur Recency-Frage des korrespondierenden Presstitels)

«Weitester Leserkreis» (BUS)
digitale Angebote

«Weitester Leserkreis» (BUS)
Replica

Replica-Nutzung

5. Befragungsgebiet

Das Abfragegebiet einer Replica ist identisch mit dem Abfragegebiet der korrespondierenden Printausgabe.

Befragungsgebiet

6. Auswertungs- und Reichweitenberechnungsmodell

Zum «Weitesten Leserkreis» (BRS) einer Replica zählt eine Auskunftsperson dann, wenn sie in der betreffenden BRS-Frage angibt, die Replica in den letzten 6 Monaten genutzt zu haben.

BRS

Zur Reichweite dRR (Leser pro Nummer) bzw. cRR (Leser pro Ausgabe) einer Replica zählt eine Auskunftsperson dann, wenn sie in der betreffenden Recency-Frage zur Replica-Nutzung angibt, dass die zuletzt erfolgte Nutzung im letzten Erscheinungsintervall der Replica liegt. Die Recency-Referenzzeitperiode stimmt mit jener der gedruckten Ausgabe überein.

dRR/cRR

Falls ein Presstitel auch eine Grossauflage herausgibt, werden die Leser der Replica grundsätzlich als Leser der Normalauflage gezählt.

Grossauflage

Die kombinierte Reichweite der gedruckten Ausgabe und der Replica einer Medienmarke wird nach dem «Kombinationsmodell»⁷ gebildet.

Kombinierte Reichweite

⁷ Kombinationsmodell analog der Berechnung der Brutto- und Netto-Reichweite von Titelnkombinationen

7. Sonder- bzw. Zweifelsfälle

Die WEMF überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

In nicht von diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die WEMF definitiv.

Entscheid über Sonder- und Zweifelsfälle

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wird per 10. September 2015 vom WEMF-Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. Es findet erstmals für die Publikation der MACH-Studien 2016-2 Anwendung.

Inkrafttreten